

26.11.92

VP - In

Antrag

des Freistaates Bayern

EntschlieÙung des Bundesrates zu der vom Bundesminister für Verkehr gemäß
§ 31 c LuftVG zu erlassenden Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben
der Verwaltung von Luftsportgeräten

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT

München, den 25. November 1992

B III 1 -1-1575-1

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich anliegend
einen Antrag des Freistaates Bayern für eine

EntschlieÙung des Bundesrates zu der vom Bun-
desminister für Verkehr gemäß § 31 c LuftVG zu
erlassenden Verordnung über die Wahrnehmung von
Aufgaben der Verwaltung von Luftsportgeräten

Ich bitte, den Antrag gemäß § 36 Abs. 1 GO BR den zuständigen Ausschüssen
zur Beratung zuzuleiten.

- 2 -

858/92

- 2 -

Wegen des Terminzusammenhangs mit der im Betreff genannten Verordnung,
die ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen ist und deren Erlaß dem
Vernehmen nach unmittelbar bevorsteht, bitte ich um Zuweisung in die
Ausschußwoche ab dem 30.11.1992.

Mit freundlichen Grüßen

St

Max Strübl

Anlage

EntschlieBung des Bundesrates zu der vom Bundesminister für Verkehr gemäß § 31 c LuftVG zu erlassenden Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Verwaltung von Luftsportgeräten

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bei der Beauftragung juristischer Personen des privaten Rechts mit Aufgaben der Luftfahrtverwaltung die seit 1955 bestehende bewährte föderalistische Organisation des Luftsports in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen.

In jedem deutschen Land bestehen Landesverbände des Deutschen Aero-Clubs mit einer orts- und bürgernahen Organisation des Luftsports. Die Landesverbände arbeiten eng mit den Landesluftfahrtbehörden zusammen. Die beabsichtigte Privatisierung von Aufgaben der Luftfahrtverwaltung darf nicht zu einem Kompetenzverlust der Landesluftsport-Verbände führen und die Arbeit der Landesluftfahrtverwaltung erschweren.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, in der gem. § 31 c LuftVG zu erlassenden Verordnung auch die Beauftragung von Landesverbänden des Deutschen Aero-Clubs mit Aufgaben der Luftfahrtverwaltung vorzusehen.

Begründung:

Die Landesverbände des Deutschen Aero-Clubs sind weitgehend Träger des Luftsports in den einzelnen Ländern. Gem. § 34 LuftVZO ist den Landesverbänden vielfach eine Ausbildungserlaubnis für Motorseglerführer, Segelflugzeugführer und Fallschirmspringer für alle ihnen angeschlossenen Vereine erteilt (Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz). Nahezu alle Segelfluggelände und darüber hinaus viele Landeplätze werden von Luftsportvereinen betrieben.

Durch § 31 c LuftVG wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, juristische Personen des privaten Rechts mit Aufgaben der Luftfahrtverwaltung hinsichtlich der Luftsportgeräte zu beauftragen. Der Bundesminister für Verkehr zieht bisher nur in Erwägung, drei bundesweit tätige Fachverbände (Deutscher Ultraleichtflugverband e.V., Deutscher Hängegleiterverband e.V., Deutscher Fallschirmspringerverband e.V.), die über keine Landesverbände verfügen, zu beauftragen. Darüber hinaus soll die Möglichkeit einer Ausbildungserlaubnis gem. § 34 LuftVZO an Landesluftsport-Verbände für die Ausbildung von Fallschirmspringern nach den Vorstellungen des Bundesministers für Verkehr in der LuftVZO gestrichen werden. Damit müßte jeder Verein des Landesverbandes seine Ausbildungserlaubnis beim zentralen Deutschen Fallschirmspringerverband e.V. einholen.

Der Vollzug der nach § 31 c LuftVG übertragenen Aufgaben erfordert insbesondere bei der Lizenzierung des Luftfahrtpersonals und der Erteilung von Außenstart- und -landeerlaubnissen eine enge Zusammenarbeit mit den Landesluftfahrtbehörden, die im Auftrag des Bundes weitgehend die Verwaltung des in § 31 c LuftVG nicht erfaßten Luftsports wahrnehmen. Eine solche enge Zusammenarbeit kann am besten dadurch gewährleistet werden, daß Landesluftsport-Verbände wegen ihrer größeren Ortsnähe mit den in § 31 c LuftVG genannten Aufgaben beauftragt werden.

18.12.92

Beschluß

des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zu der vom Bundesminister fr
Verkehr gem § 31 c LuftVG zu erlassenden Verordnung ber die
Wahrnehmung von Aufgaben der Verwaltung von Luftsportgerten

/ Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992
beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung zu
fassen.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g
des
Bundesrates
zu der vom Bundesminister für Verkehr
gemäß § 31 c LuftVG zu erlassenden Verordnung
über die Wahrnehmung von Aufgaben
der Verwaltung von Luftsportgeräten

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bei der Beauftragung juristischer Personen des privaten Rechts mit Aufgaben der Luftfahrtverwaltung die seit 1955 bestehende bewährte föderalistische Organisation des Luftsports in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen.

In jedem deutschen Land bestehen Landesverbände des Deutschen Aero-Clubs mit einer orts- und bürgernahen Organisation des Luftsports. Die Landesverbände arbeiten eng mit den Landesluftfahrtbehörden zusammen. Die beabsichtigte Privatisierung von Aufgaben der Luftfahrtverwaltung darf nicht zu einem Kompetenzverlust der Landesluftsport-Verbände führen und die Arbeit der Landesluftfahrtverwaltung erschweren.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, in der gem. § 31 c LuftVG zu erlassenden Verordnung auch die Beauftragung des Deutschen Aero-Clubs e. V. mit Aufgaben der Luftfahrtverwaltung vorzusehen und dabei im Rahmen der Durchführung die Weitergabe an die Landesverbände zu ermöglichen.

Begründung:

Die Landesverbände des Deutschen Aero-Clubs sind weitgehend Träger des Luftsports in den einzelnen Ländern. Gem. § 34 LuftVZO ist den Landesverbänden vielfach eine Ausbildungserlaubnis für Motorseglerführer, Segelflugzeugführer und Fallschirmspringer für alle ihnen angeschlossenen Vereine erteilt (Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz). Nahezu alle Segelfluggelände und darüber hinaus viele Landeplätze werden von Luftsportvereinen betrieben.

Durch § 31 c LuftVG wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, juristische Personen des privaten Rechts mit Aufgaben der Luftfahrtverwaltung hinsichtlich der Luftsportgeräte zu beauftragen. Der Bundesminister für Verkehr zieht bisher nur in Erwägung, drei bundesweit tätige Fachverbände (Deutscher Ultraleichtflugverband e.V., Deutscher Hängegleiterverband e.V., Deutscher Fallschirmspringerverband e.V.), die über keine Landesverbände verfügen, zu beauftragen. Darüber hinaus soll die Möglichkeit einer Ausbildungserlaubnis gem. § 34 LuftVZO an Landesluftsport-Verbände für die Ausbildung von Fallschirmspringern nach den Vorstellungen des Bundesministers für Verkehr in der LuftVZO gestrichen werden. Damit müßte jeder Verein des Landesverbandes seine Ausbildungserlaubnis beim zentralen Deutschen Fallschirmspringerverband e.V. einholen.

Der Vollzug der nach § 31 c LuftVG übertragenen Aufgaben erfordert insbesondere bei der Lizenzierung des Luftfahrtpersonals und der Erteilung von Außenstart- und -landeererlaubnissen eine enge Zusammenarbeit mit den Landesluftfahrtbehörden, die im Auftrag des Bundes weitgehend die Verwaltung des in § 31 c LuftVG nicht erfaßten Luftsports wahrnehmen. Eine solche enge Zusammenarbeit kann am besten dadurch gewährleistet werden, daß der Deutsche Aero-Club e. V., der wegen seiner Landesverbände über größere Ortsnähe verfügt, mit den in § 31 c LuftVG genannten Aufgaben betraut wird.